Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 659.) Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Kabinetsbefehl vom 19ten November 1818., die Justiz-Verfassung in den Rheinprovinzen betreffend, haben Wir die Grundzüge bestimmt, wie die Friedensgerichte, mit Hinsicht auf den erweiterten Geschäftskreis der übrigen Justizbehörden, eingerichtet, und mit diesen in nähere Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Um diesen Zweck, so viel es die noch bestehende Rechtsverfassung gestattet, zu erreichen, haben Wir auf den, im Einverständniß mit dem Justizminister, von dem Staatskanzler gemachten, und von der Justizabtheilung Unseres Staatsraths mitberathenen Antrag, für dienlich erachtet, in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz der Friedensrichter einige Abänderungen zu treffen, dieselbe in einigen Punkten zu erweitern, und auch hierin eine größere Gleichförmigkeit in den verschiedenen Landestheilen der Rheinprovinzen einzuführen. Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Die Kompetenz der Friedensgerichte in streitigen Rechtssachen, soll nach den bisherigen, in den Rheinprovinzen bestehenden Gesetzen, beurtheilet werden. Doch wird die Summe, über welche sie ohne Appellation erkennen, auf Zwanzig Thaler Preußisch Courant, und diejenige, worüber sie

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juli 1821.)

sie in blos persönlichen und Mobiliarsachen mit Appellation erkennen, auf Dreihundert Thaler bestimmt.

§. 2.

Die Ladungen vor das Friedensgericht, werden von dem Friedensrichter erlassen und unterzeichnet, sowohl in den Sachen, die zu seiner richterlichen Kompetenz gehören, als auch in solchen, worin seine Amtsverrichtungen auf den bloßen Sühnversuch beschränkt sind.

§. 3.

Die Zustellung der Ladung geschieht in der gesetzlichen Form durch den Gerichts-Exekutor, welcher das Original des Insinuations-Aktes auf die Ladung schreibt. Nur dieser Insinuationsakt ist der Einregistrirung unterworfen.

§. 4.

In ihrer Eigenschaft als Polizeirichter erkennen die Friedensrichter, mit Ausschließung der Bürgermeister, über alle Forstfrevel, welche nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen.

§. 5.

Die Verfolgung der Forstfrevel geschieht, wie bisher, durch die Forstverwaltung, auf deren Betreiben die Angeschuldigten vor das Polzeigericht gestellt werden.

§. 6.

Die Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministeriums versehen die Polizeikommissaire, die Bürgermeister oder ihre Adjunkten, den in der Kriminalprozeß-Ordnung Art. 144. enthaltenen Bestimmungen gemäß.

Doch kann ein Forstbeamter, bis zum Grade eines Revierförsters einschließlich, den Sitzungen beiwohnen, in der bei den Landgerichten bisher üblichen Art.

§. 7.

Wider die ausgesprochenen Urtheile, findet die Berufung nach Maaßgabe der Kriminalprozeß-Ordnung Art. 172. statt.

§. 8.

Uebrigens hat es sowohl in Ansehung dieses, als der übrigen Rechtsmittel, und so viel die Form des Verfahrens überhaupt betrifft, bei den bisherigen Gesetzen sein Bewenden.

§. 9.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, soll jedoch Unsere Verordnung vom heutigen Tage, diesen Gegenstand betreffend, auch in den Rheinprovinzen beobachtet werden.

§. 10.

So oft der Forstfrevel entweder an und für sich, oder weil er mit einem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden ist, eine schwerere Strafe, als die §. 4. erwähnte, zur Folge hat, gehört die Sache vor das kompetente Zucht-, Polizei- oder Kriminalgericht.

§. 11.

Die Friedensrichter erkennen gleichfalls ausschließlich über alle Kontraventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, in sofern die Strafe das §. 4. bestimmte Strafmaaß nicht übersteigt, und die Uebertretung mit keinem andern Verbrechen oder Vergehen verbunden ist. Auch diese Sachen werden vor das Polizeigericht gebracht, unter Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens, und der in dieser Verordnung in Beziehung auf die Forstfrevel enthaltenen Modifikationen.

§. 12.

Sobald die neu organisirten Friedensgerichte in Thätigkeit treten, sollen auch die nunmehr zu ihrer Kompetenz gehörenden Rechtsstreitigkeiten und Vergehen an dieselben gebracht, die bei den Landgerichten schon anhängigen Sachen jedoch bei letzteren fortgesetzt und beendigt werden. Als anhängig sind diejenigen Sachen zu betrachten, worin bereits eine Ladung, sey es an den Beklagten, oder den Beschuldigten, oder an Zeugen, ergangen, und dem einen oder andern gehörig zugestellt worden ist.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung soll in allen Rheinprovinzen, den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz ausgenommen, gesetzliche Kraft haben. Alle frühere Gesetze und Verordnungen, in sofern sie entgegengesetzte Verfügungen enthalten, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich

Urkundlich ist diese Verordnung eigenhändig von Uns vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.